

Sicherheitsdatenblatt

Konform mit Anhang II von REACH - Verordnung 2020/878/EU

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: 755.21759
Bezeichnung: HO_STYLECOLOR SHINE TRANSPARENT

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung: DEKORATIVES PRODUKT

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: HORNBACH BAUMARKT AG
Adresse: HORNBACHSTRASSE 11
Lage und Zustand: D-76879 BORNHEIM
DEUTSCHLAND

E-Mail der zuständigen Person,

verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt: qualitaetsmanagement@hornbach.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich an
Deutschland: GIZ NORD +49 (0)551-19240 (24/7)
Österreich: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH +43 1 406 43 43)
Schweiz: Tox Info Suisse ++41 44 251 51 51 Kurzwahl/no abrégée: 145 (24h/7d)
Luxembourg: Centre Antipoisons +352 8002 5500

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.

Da das Produkt jedoch gefährliche Stoffe in Konzentrationen enthält, wie sie in Abschnitt Nr. 3, erfordert es ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen, das der (EU) Verordnung 2020/878 entspricht.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

2.2. Beschriftungselemente

Gefahrenpiktogramme: -

Warnungen: -

Gefahrenhinweise:

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

EUH208

enthält: CMIT/MIT, mixture of 5-chlorine-2 methyl-2H-isothiazol-3-one [EC no. 247-500-7]; 2 methyl-2H-isothiazol-3-one

[EC no. 220-239-6]; (3:1); - 1,2-benziisothiazol-3-one – kann allergische Reaktionen hervorrufen

Sicherheitsratschläge:

-

VOC (Richtlinie 2004/42 / EG):

Farben für dekorative Effekte.

VOC in g / l gebrauchsfertiges Produkt:

0.00

Höchstgrenze:

200,00

2.3. Andere Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe mit einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Nicht relevante Informationen

3.2. Mischungen

Name des Produkts	x = Konz. %	Verordnung 1272/2008 (CLP)
1,2-benzisothiazol-3 one		
CAS 2634-33-5	$0 \leq x < 0,05$	Akute Tox. 4 H302, Augenschaden. 1 H318, Haut Irrit. 2 H315, Haut Sens. 1 H317, Aquatic Akute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CE 220-120-9		Haut Sens. 1 H317: $\geq 0,05\%$
INDEX 613-088-00-6		LD50 mündlich: 2000
Reg. REACH 01-2120761540-60		
reaction mass of 5-chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-one and 2-methyl-2H -isothiazol-3-one		
CAS 55965-84-9	$0 \leq x < 0,0015$	Akute Tox. 2 H310, Akute Tox. 2 H330, Akute Tox. 3 H301, Haut ätzend. 1C H314, Augenschaden. 1 H318, Haut Sens. 1A H317, Aquatic Akute 1 H400 M=100, Aquatic Chronic 1 H410 M=100
CE 911-418-6		Skin Corr. 1C H314: $\geq 0,6\%$, Skin Irrit. 2 H315: $\geq 0,6\%$, Skin Sens. 1A H317: $\geq 0,0015\%$, Augenschaden. 1 H318: $\geq 0,6\%$, Augen Irrit. 2 H319: $\geq 0,6\%$
INDEX 613-167-00-5		STA mündlich: 100 mg/kg, STA Haut: 50,001 mg/kg, STA Einatmen von Dämpfen: 0,501 mg/l

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 30-60 Minuten lang mit viel Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sofort mit einer Dusche abspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

VERSCHLUCKEN: Lassen Sie die Person so viel Wasser wie möglich trinken. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von einem Arzt genehmigt.

EINATMEN: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, weg von der Unfallstelle. Wenn die Person aufhört zu atmen, künstliche Beatmung einleiten. Geeignete Vorkehrungen für Rettungskräfte treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine spezifischen Informationen zu durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit, sofort einen Arzt und spezielle Behandlungen zu konsultieren

In Formationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

EXTINKTIONSMITTEL NICHT GEEIGNET

Niemand besonders.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

MÖGLICHE GEFAHREN DURCH DIE EXPOSITION BEI FEUER

Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

AUSRÜSTUNG

Nachtwäsche normalen Sie das Feuer zu bekämpfen, wie ein Pressluftatmer offenen Kreis (EN 137), komplett Flammenschutzmittel (EN469), Flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Schuhe für die Feuerwehr (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind identisch

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Dämpfen oder Staub, der in der Luft verteilt ist, Atemschutz verwenden. Diese Angaben gelten sowohl für die an der Arbeit beteiligten Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in Wassertische gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Stiel mit Erde oder inertem Material. Sammeln Sie das meiste Material und entfernen Sie den Rückstand mit Wasserstrahlen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen von Nummer 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Behandeln Sie das Produkt nach Absprache mit allen anderen Abschnitten dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bewahren Sie das Produkt in eindeutig gekennzeichneten Behältern auf. Halten Sie die Behälter von inkompatiblen Materialien fern. Prüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse nach TRGS 510 (Deutschland): 12
VbF Klasse (über brennbare Stoffen): nicht zutreffend

7.3. Spezifische Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Kontrolle der persönlichen Exposition / des persönlichen Schutzes

8.1. Steuerungsparameter

reaction mass of 5-chloro-2-methyl-4-isothiazolin-3-one and 2-methyl-2H -isothiazol-3-one

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,0034	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,0034	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	0,027	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,027	mg/kg/d
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	0,23	mg/l

Gesundheit - Abgeleitetes Niveau ohne Wirkung - DNEL / DMEL

	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf Arbeiter				
	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Lokal akut	Systemisch aku	Lokal chronisch	Systemisch chronisch
Oral		0,11 mg/kg bw/d		0,09 mg/kg bw/d				
Inhalation	0,04 mg/m3		0,02 mg/m3		0,04 mg/m3		0,02 mg/m3	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da die Verwendung einer angemessenen technischen Ausrüstung immer Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung haben muss, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss CE-gekennzeichnet sein und zeigt, dass sie den geltenden Normen entspricht.

HANDSCHUTZ

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe Norm EN 374).

Bei der Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials sollte Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbaubarkeit, Ausfallzeit und Durchlässigkeit.

Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen chemische Mittel sollte vor dem Gebrauch überprüft werden, da sie unvorhersehbar sein kann. Die Tragezeit der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Nutzung ab.

HAUTSCHUTZ

Berufskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe der Kategorie I tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Tragen Sie eine luftdichte Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, verwenden Sie eine Maske mit einem Typ B-Filter, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend dem Grenzwert von gewählt werden muss Konzentration verwenden. (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen verschiedener Art und/oder Gasen oder Dämpfen, die Partikel enthalten (Aerosolsprays, Rauch, Nebel usw.), sind kombinierte Filter erforderlich.

Atemschutzgeräte müssen verwendet werden, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Exposition des Arbeitnehmers auf die betrachteten Grenzwerte zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist ohnehin begrenzt.

Wenn der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt und im Notfall ein Kreislauf-Pressluftatmer (nach Norm EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (in Übereinstimmung mit der Norm EN 138). Zur richtigen Auswahl des Atemschutzgerätes siehe Norm EN 529.

UMWELTBELASTUNGSKONTROLLE

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften überprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physischer Status	gelatineartige Flüssigkeit
Farbe	transparent
Geruch	kein Geruch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH - Wert	8
Schmelzpunkt oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Anfänglicher Siedepunkt	100 ° C
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdampfungsrate	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	nicht brennbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeit à	Nicht verfügbar

Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfspannung	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	1,00
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften	nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F)	10,81%
VOC (Richtlinie 2010/75 / EG):	0
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	0

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine besonderen Risiken für die Reaktion mit anderen Substanzen gegeben.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch und Lagerbedingungen sind gefährliche Reaktionen nicht vorhersehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonders. Befolgen Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen chemische Produkte.

10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Angaben zur Toxikologie

Es sind keine gesundheitlichen Schäden aufgrund von Produktexposition bekannt. In jedem Fall wird empfohlen, die Regeln der guten Arbeitshygiene einzuhalten.

11.1. Angaben zu toxikologischen WirkungenMetabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Sofortige, verzögerte und chronische Wirkungen infolge kurz- und langfristiger Exposition

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

Akute Toxizität

LC50 (Inhalation) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

LD50 (Oral) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

LD50 (Haut) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

1,2-benzisotiazol-3 one

LD50 (Haut): > 5000 mg/kg

LD50 (Oral): 2000 mg/kg

reaction mass of 5-chloro-2-methyl-4-isothiazolin-3-one and 2-methyl-2H -isothiazol-3-one

LD50 (Haut): < 1000 mg/kg MAUS

STA (Haut): 50,001 mg/kg Schätzung aus der Tabelle 3.1.2 Anhang I von CLP (Daten, die zur Berechnung der Schätzung der akuten Toxizität des Gemischs verwendet wurden)

LD50 (Oral): 550 mg/kg MAUS

LC50 (Inhalativ Gas): 0,31 mg/l/4h MAUS

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGEN-SCHÄDEN / AUGEN-REIZUNGEN

Reagiert nicht auf Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

RESPIRATORY ODER CUTANEO BEWUSSTSEIN

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

CMIT/MIT, Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7]; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

1,2-Benzisothiazol-3 eins
MUTAGENITÄT AUF GERMINALZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KREBSERREGBARKEIT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

TOXIZITÄT ZUR REPRODUKTION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE TOXIZITÄT FÜR ZIELORGANE (STOT) - EINZELTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE TOXIZITÄT FÜR ZIELORGANE (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ABSAUGUNG

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Verwenden Sie nach guten Arbeitspraktiken und vermeiden Sie die Verteilung des Produkts in der Umgebung. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Wasserläufe erreicht hat oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

1,2-benzisotiazol-3 one	
LC50 - Fische	2,15 mg/l/96h ONCORHYNCHUS MYKISS
EC50 - Schaltier	2,9 mg/l/48h daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,11 mg/l/72h SELENASTRUM CAPRICORNUTUM
EC10 Algen / Wasserpflanzen	0,04 mg/l/72h selenastrum capricornutum
NOEC Chronisch Fische	0,21 mg/l 28 d - oncorhynchus mykiss
NOEC Chronisch Schaltier	1,2 mg/l 21 d - daphnia magna
reaction mass of 5-chloro-2-methyl-4-isothiazolin-3-one and 2-methyl-2H - isothiazol-3-one	
LC50 - Fische	0,22 mg/l/96h

EC50 - Schaltier	0,1 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,048 mg/l/72h
NOEC Chronisch Fische	0,098 mg/l
NOEC Chronisch Schaltier	0,004 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CMIT / MIT, mixture of: 5-chloro-2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EC no. 247-500-7]; 2-methyl-2H-isothiazol-3-one [EC no. 220-239-6] (3: 1)

Vollständig abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-benzisotiazol-3 one

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser 0,7 mg/l

reaction mass of 5-chloro-2-methyl-4-isothiazolin-3-one and 2-methyl-2H - isothiazol-3-one

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser < 0,71 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe mit einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Die Rückstände des Produkts als solche sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten.

Die Entsorgung muss gemäß den nationalen und örtlichen Vorschriften einem autorisierten Entsorgungsunternehmen anvertraut werden .

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Entsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf See (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. UN- Versandname

Nicht zutreffend

14.3. Gefahrenklassen für den Transport

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Rechtsvorschriften und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Kategorie Seveso - Richtlinie 2012/18 / EG: Keine

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

keine

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe mit einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

keine

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationspflicht unterliegen Verordnung (CE) 649/2012:

keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

keine

Gesundheitschecks

Informationen nicht verfügbar

VOC (Richtlinie 2004/42 / EG):

Farben für dekorative Effekte.

Gesetzesdekret 152/2006 und spätere Änderungen

Emissionen gemäß Teil V Anhang I: WASSER 89,96%

Wassergefährdungsklasse (AwSV, vom 18. April 2017): WGK Nwg 1 Anhang Nr. 4

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch und die darin enthaltenen Substanzen wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Skin Corr. 1C	Korrosion Haut, Kategorie 1C
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung Haut, Kategorie 1A
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H330	Bei Einatmen tödlich.
H301	Giftig bei Einnahme.
H314	Es verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenverletzungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Reaktionen hervorrufen Haut.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Abkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die 50% der untersuchten Bevölkerung beeinflusst
- CE-NUMMER: Kennnummer in ESIS (Europäisches Archiv der Altstoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008

- DNEL : Abgeleiteter Pegel ohne Wirkung
- EmS: Notfallplan
- GHS: Weltweit harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Produkten

- IATA DGR: Verordnung zur Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50% der untersuchten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seecode für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation

- INDEX-NUMMER: Kennnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: 50% tödliche Dosis
- OEL: Expositionshöhe am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch nach REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration

- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersagbare Konzentration ohne Auswirkungen
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung für den internationalen Transport gefährlicher Güter mit dem Zug
- TLV: Schwellenwert

- TLV CEILING: Konzentration, die während einer beruflichen Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA STEL: Grenzwert für kurzfristige Exposition
- TWA: Durchschnittlicher gewichteter Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung

- vPvB: Nach REACH sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III ATP. CLP)

 7. Regulierung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. C LP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
 - Umgang mit der chemischen Sicherheit

 - INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
 - Patty - Industriehygiene und Toxikologie
 - NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS-Website
 - Website der ECHA-Agentur

 - Datenbank für SDB-Modelle für chemische Substanzen - Ministerium für Gesundheit und Höhere Gesundheit
- Hinweis an den Benutzer:

Die Informationen in diesem Datenblatt basieren auf dem Wissen, das wir zum Zeitpunkt der neuesten Version von uns zur Verfügung gestellt haben. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung wird keine Haftung übernommen. Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.